

Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.11.2021 bis 06.12.2021

List-nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	11.11.2021	<p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Regionalplanung</u></p> <p>Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o.g. Planentwurf wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Pkt. 3.3. Buchstabe n des Rd.Erl. handelt es sich bei den o.g. Vorhaben um ein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchten oder raumbeeinflussenden Vorhaben. Es besteht die Vorlagepflicht bei der obersten Landesentwicklungsbehörde nach § 13(1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. 2. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Abs. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. 3. Die vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. 	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die obersten Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadtrats“. <u>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</u></p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Begründung: Mit den vorgelegten Unterlagen soll Planungsrecht zur Änderung einer Gewerbegebietsfläche in eine private Grünfläche geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 0,32 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand des OT Zuckerdorf Klein Wanzleben der Stadt Wanzleben.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt mit der Planänderung eine nicht vermarktungsfähige Gewerbegebietsrestfläche zu Gunsten einer privaten Grünfläche zurückzunehmen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 0,32 ha, welche an ein privates Wohngrundstück im Westen angrenzt. Der Eigentümer nutzt bereits den nördlichen Teil der Fläche als Freizeit- und Erholungsgarten und plant dort die Errichtung eines naturnahen Kleinbadeteichs, Gartenhaus, Geräteschuppen und überdachten Freisitz. Der südliche Teil bleibt Grünfläche. Die eingeschränkte Gewerbefläche grenzt sozusagen unmittelbar an die Misch- bzw. Wohnbebauung der Mischurinsiedlung an. Für das Planverfahren wurde insofern das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gewählt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Planverfahrens wurden nach Pkt. 3.3. der vorgelegten Begründung hinreichend geprüft.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde, welcher das Plangebiet im OT Klein Wanzleben als Gewerbefläche darstellt, ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	<p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Die Feststellung, dass aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände zum Vorhaben bestehen, wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Anwendung des § 13a BauGB gibt es keine Einwendungen.</p> <p>-Die Stadt Wanzleben-Börde verfügt seit dem 30.06.2021 über einen neuen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Hofbreite“ mit einer Fläche von ca. 5 ha wurde im F-Plan als gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans beträgt ca. 0,32 ha, wovon ca. 0,05 ha bereits im Ursprungsbebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt wurde.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p><u>Bauordnungsamt</u> Keine Einwände</p> <p><u>Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen somit nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Der B-Plan ist durch den Hinweis zu Kampfmitteln zu ergänzen.</p> <p><u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung des B-Plans Nr. 01/91 Gewerbegebiet "Hofbreite" nichts entgegen.</p>	<p>Mit der 1. Änderung des B-Plans wird im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans lediglich ca. 0,27 ha Gewerbegebietsfläche in eine private Grünfläche geändert. Trotz der abweichenden Darstellung im FNP und der Festsetzung als private Grünfläche in der vorliegenden Planung ist die B-Planänderung inhaltlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da der Bebauungsplan Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Hofbreite“ in seiner Gesamtheit der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Der Flächennutzungsplan stellt ein gröberes Raster der vorgesehenen Bodennutzungen dar als ein parzellenscharfer Bebauungsplan nach Ausarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes (mit Straßen, Grünflächen u.a.). Ein Bebauungsplan kann räumlich und sachlich von den Darstellungen des Flächennutzungsplans in gewissem Umfang abweichen, sofern die Übereinstimmung mit den Grundzügen der gemeindlichen Entwicklung gewahrt bleibt. Dieses ist hier der Fall, die vorliegende B-Planänderung wird damit, aus dem F-Plan entwickelt, aufgestellt und bedarf keiner Berichtigung.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist bei der Planung zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Die untere Naturschutzbehörde begrüßt und unterstützt diese Änderung des B-Plans. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser: keine Einwände Hinweis: Vorhandene Regen- und Schmutzwasserleitungen sind nicht zu überbauen, siehe hierzu die Stellungnahme des Erschließungsträgers TAV Börde. Niederschlagswasser: keine Einwände Trinkwasser/Grundwasser: keine Einwände Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/91 Gewerbegebiet "Hofbreite" in der Stadt Wanzleben-Börde, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Für die im Plangebiet vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle besteht ein Leitungsrecht zu Gunsten des TAV Trink- und Abwasserverband Börde. Eine Überbauung ist damit ausgeschlossen.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Hinweise werden berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>		
2.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.11.2021	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen somit nicht entgegen.</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mitterlen Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Zum Baugrund (Schichtaufbau) im Bereich der Planungen gibt es keine besonderen Hinweise oder Bedenken.</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Aus hydrogeologischer Sicht einer oberen Landesbehörde sind – bezüglich der Umwandlung einer unbebauten Gewerbefläche in private Grünfläche – beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen.</p>		
3.0	Avacon Netz GmbH Helmstedt	19.10.2021	<p>Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang <u>Fernmelde</u> Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Hinweis wird berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p> <p>-Entsprechend Stellungnahme der Avacon Netz GmbH Helmstedt vom 19.10.2021 befinden sich an der Grenze zum Flurstück 892 in der Flur 2 Fernmeldeleitungen. Für die tatsächliche Lage der mitgeteilten Fernmeldeleitungen wird seitens der Avacon Netz GmbH keine Gewähr übernommen. Daher hat sich der Bauherr bei konkreten Vorhaben in diesem Bereich durch Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Der o.g. Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Die Hinweise betreffen die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>		
3.1	Avacon Netz GmbH Oschersleben	02.11.2021	<p>Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p>	<p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Planung zu konkreten Vorhaben zu berücksichtigen, er bedarf keiner Behandlung im B-Planverfahren. Die Stadt weist daraufhin, dass sich der mitgeteilte Leitungsbestand bis auf die Niederspannungsleitung für einen Hausanschluss außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans befindet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
4.0	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	08.11.2021	<p>Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Planungsgebiet unterhält. Es bestehen unse-rerseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35 in 39387 Oschersleben.</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Der Trink- und Abwasserverband Börde wurde am Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
5.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	25.10.2021	<p>Zum oben genannten B-Planentwurf vom August 2021 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) unter Punkt 4.1 genannt und werden nachfolgend ergänzt. Der beiliegende digitale Planauszug weist den zu beachtenden Leitungsbestand des TAV Börde aus. Das Grundstück ist mit Ver- und Entsorgungsleitungen nicht erschlossen. Die Erschließung der Schmutzwasserentsorgung kann über einen Grundstücksanschluss über den vorhandenen Schmutzwasserkanal (auf dem Grundstück) erfolgen. Eine Erschließung der Trinkwasserversorgung ist kostenintensiv, da keine Versorgungsleitung im öffentlichen Raum anliegt. Die Lage der Hausanschlüsse ist rechtzeitig vor Baubeginn im Antragsverfahren mit dem TAV Börde abzuklären, die Herstellungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Auf dem Grundstück ist ein Schmutzwasserkanal und ein Niederschlagswasserkanal verlegt (siehe Anlage), für die Kanäle existiert ein Leitungsrecht. Das Leitungsrecht legt jeweils einen Schutzstreifen von 6,0 m fest.</p>	<p>-Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Die vorhandenen Kanäle wurden bereits im B-Planentwurf nachrichtlich dargestellt. Der mitgeteilte Sachverhalt in Bezug auf das bestehende Leitungsrecht ist bereits rechtlich geregelt und somit zu beachten. Er bedarf keiner Abwägung. Zusätzlich wird folgender Hinweis zum bestehenden Leitungsrecht in die Planzeichnung aufgenommen: Für die im Plangebiet vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle besteht ein Leitungsrecht zu Gunsten des TAV Trink- und Abwasserverband Börde. Das Leitungsrecht legt jeweils einen insgesamt 6 m breiten Schutzstreifen fest.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Im Bereich des 6,0 m breiten Schutzstreifens sind folgende Einschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen nicht durchzuführen, die die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken) - die Fläche nur leicht zu befestigen (keine Betonierung, sondern z.B. Pflaster) - keine Bauwerke darüber zu errichten - keine Schüttgüter oder Baustoffe zu lagern - keine Geländeänderungen ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers vorzunehmen 	<p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	
6.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o.g. Änderung des Bebauungsplanes werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Hinweis wird berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	07.12.2021	<p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Hofbreite“ beabsichtigt die Stadt Wanzleben-Börde die bisher im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,32 ha.</p> <p>Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nach § 13a BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA fest, dass die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Hofbreite“ im OT Zuckerdorf Klein Wanzleben der Stadt Wanzleben-Börde nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Feststellung, dass die 1. Änderung des B-Plans nicht raumbedeutsam ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

List- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<p>Gemäß § 2 Abs.2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>-Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	
<p>b) Öffentlichkeitsbeteiligung Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>					